



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 29. Juli 2010
zu den Laufbahnen der Bundesbankbeamtinnen und Bundesbankbeamten
(CON/2010/59)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 7. Juli 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Deutschen Bundesbank um eine Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf über die Laufbahnen der Bundesbankbeamtinnen und Bundesbankbeamten ersucht (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“).

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Verordnungsentwurf die Deutsche Bundesbank betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf trifft Regelungen über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Deutschen Bundesbank, die die Rechtsverhältnisse bei der Deutschen Bundesbank besonders berücksichtigen.

Der Verordnungsentwurf ist notwendig, da die Befugnis, diese Angelegenheiten zu regeln, infolge einer Änderung von § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts², zu dem die EZB in der Stellungnahme CON/2008/9 ihre Auffassung dargelegt hat, auf die Bundesregierung (nachfolgend die „Regierung“) übertragen wurde.

Vor der Verabschiedung der oben erwähnten Änderung des § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank war der Vorstand der Deutschen Bundesbank (nachfolgend der „Vorstand“) befugt, Personal- und Laufbahnangelegenheiten vorbehaltlich der Zustimmung bzw. des Einvernehmens der Regierung eigenständig zu regeln. Gemäß dem geänderten § 31 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist allerdings die Regierung ermächtigt, die Rechtsverhältnisse zwischen der Deutschen Bundesbank und seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern zu regeln, indem sie entweder

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2009 I S. 160.

selbst Verordnungen erlässt oder indem sie die Befugnis, Verordnungen zu erlassen, an den Vorstand überträgt.

Seit der Verabschiedung der Änderungen des § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hat die Regierung ihre Befugnis mittels der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung nach § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank³ auf den Vorstand übertragen.

In diesem Zusammenhang wurde die EZB von der Deutschen Bundesbank in 2009 in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundesbank um Stellungnahme ersucht, welcher einen Verordnungsentwurf betraf, der bestimmte Elemente der Rechtsverhältnisse zwischen der Deutschen Bundesbank und ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern regelt und das Personalstatut der Deutschen Bundesbank ersetzt. Am 11. Mai 2009 hat die EZB die Stellungnahme CON/2009/45 verabschiedet.

Der Vorstand beabsichtigt nun, von der ihm von der Regierung übertragenen Durchführungsbefugnis Gebrauch zu machen, um die zweite Verordnung, über Laufbahnangelegenheiten, zu erlassen.

Soweit der Verordnungsentwurf gegenüber der eher allgemein gehaltenen Bundeslaufbahnverordnung nichts Abweichendes regelt, verweist der Verordnungsentwurf auf ihre relevanten Vorschriften. Die Regelungen dieser Verordnung über Laufbahnen des Bankdienstes sowie über die Durchführung des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Bankdienst an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank weichen von den Regelungen der Bundeslaufbahnverordnung ab.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt das Ersuchen um Anhörung der Deutschen Bundesbank zu dem Verordnungsentwurf. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Zentralbank und der Eigenständigkeit der Zentralbank in Personalangelegenheiten möchte die EZB diese Gelegenheit nutzen, um ihre Bedenken über die rechtliche Ausgestaltung zu wiederholen, die die Grundlage des Verordnungsentwurfs bildet.
- 2.2 Die EZB hat ihre Bedenken hinsichtlich des Wechsels der Regelungszuständigkeit in Bezug auf Personalangelegenheiten der Deutschen Bundesbank in der Stellungnahme CON/2008/9 ausgedrückt. Insbesondere war sie der Ansicht, dass der Änderungsvorschlag den Spielraum der Regierung in diesem Zusammenhang erweitern und dadurch die Eigenständigkeit der Deutschen Bundesbank, Entscheidungen bezüglich ihrer Personalregelungen zu treffen, einschränken würde. Ferner wurde die Möglichkeit der Regierung, die Übertragung jederzeit zu widerrufen, als potenzielles Mittel betrachtet, die Politik einer nationalen Zentralbank (NZB) unangemessen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen und damit als Einschränkung der Unabhängigkeit dieser NZB⁴. Die EZB hat daher empfohlen, hinreichende Schutzmechanismen in den zur

³ BGBl. 2009 I S. 813.

⁴ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2008/9. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

Diskussion stehenden Gesetzentwurf aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bundesbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere ESZB-bezogener Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird; darüber hinaus hat die EZB ausgeführt, dass sie der Ansicht ist, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Absicht zur Übertragung der Befugnisse auf die Deutsche Bundesbank unzureichend ist. In der Stellungnahme CON/2009/45 wurde erneut auf diese Bedenken hingewiesen.

- 2.3 Die von der EZB in den Stellungnahmen CON/2008/9 und CON/2009/45 geäußerten Bedenken und Empfehlungen wurden vom nationalen Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erachtet es die EZB als von größter Bedeutung, erneut darzulegen, dass die Eigenständigkeit einer NZB in Personalangelegenheiten ein besonderer Gesichtspunkt des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Zentralbank gemäß Artikel 130 des Vertrags ist⁵. Wie in letzter Zeit in Bezug auf verschiedene Mitgliedstaaten mehrfach betont wurde, muss eine NZB über hinreichende Eigenständigkeit im Hinblick auf ihre Beschäftigten verfügen und die Regierung eines Mitgliedstaates darf sie bei der Wahrnehmung ihrer Personalangelegenheiten nicht beeinflussen⁶. Diese Haltung der EZB in Bezug auf die Eigenständigkeit der NZBen in Personalangelegenheiten ist ständige Praxis.
- 2.4 In diesem Zusammenhang betont die EZB abermals, dass der geänderte § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Hinblick auf den Erlass von Verordnungen bezüglich Personalangelegenheiten und die unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Deutschen Bundesbank und allen Beschäftigtengruppen, einschließlich der Laufbahnen dieses Personals, die Regierung nun sowohl dazu ermächtigt, diese Befugnis auf den Vorstand zu übertragen, als auch diese Befugnis dem Vorstand zu entziehen. Obwohl bereits vor der Änderung des § 31 im Jahre 2009 die Zustimmung der Bundesregierung für den Erlass der Personalvorschriften durch den Vorstand erforderlich war, ist die EZB der Auffassung, dass der geänderte § 31 zu einem Entzug der Befugnis der Deutschen Bundesbank führt, die Rechtsverhältnisse und die Laufbahnpolitik für alle Beschäftigtengruppen zu regeln. Diese Situation ist im Vergleich zu den zuvor geltenden Regelungen nachteilig für die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.
- 2.5 Die EZB wiederholt daher ihre Empfehlung an den nationalen Gesetzgeber und die Regierung, dass der Deutschen Bundesbank mehr Eigenständigkeit in Personalangelegenheiten gegeben werden sollte, wobei hinreichende Schutzmechanismen vorzusehen sind, damit gewährleistet ist, dass sie ihre Aufgaben, insbesondere ESZB-bezogene Aufgaben, unabhängig ausführen kann.

⁵ Siehe Nummer 3.2 der Stellungnahme CON/2009/15.

⁶ Siehe den Konvergenzbericht 2010 der EZB, S. 23 und die Stellungnahmen CON/2008/9, CON/2008/10, CON/2009/47, CON/2010/42 und CON/2010/51.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. Juli 2010.

[Unterschrift]

Der Vize-Präsident der EZB

Vítor CONSTÂNCIO